



Katholische Grundschule Eichendorff-Postdamm

Grundschulverbund der Stadt Rheda-Wiedenbrück - Primarstufe

www.eichendorff-postdammschule.de

Hauptstandort:

Triftstraße 28
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/909938
Telefax 05242/909953
E-Mail: eichendorffschule-vwg@gmx.de

Teilstandort:

Kapellenstraße 95
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/2317
Telefax 05242/2033
E-Mail: postdammschule@web.de



Rheda-Wiedenbrück, den 27.04.2016

Beweglicher Ferientag am 06.05.2016/Allgemeine Regelungen zu Beurlaubungen

Liebe Eltern,

hiermit möchte ich daran erinnern, dass der Freitag nach Christi Himmelfahrt (06.05.2016) an allen Rheda-Wiedenbrücker Schulen ein beweglicher Ferientag ist. Ihre Kinder haben an diesem Tag schulfrei. Allerdings findet für die in der OGGs angemeldeten Kinder bei Bedarf eine Betreuung an der Eichendorffschule statt.

Allgemeine Regelungen zu Beurlaubungen

Es gibt zahlreiche Anlässe, für die Ihr Kind vom Unterricht beurlaubt werden kann (jedoch in der Regel maximal eine Woche pro Schuljahr):

- persönliche Anlässe (Hochzeiten, Todesfälle, religiöse Feiern, z. B. Kommunion, Konfirmation, ...)
- Teilnahme an Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (religiöse Veranstaltungen, Sportwettkämpfe,...)

Die genauen Regelungen finden Sie unter www.schulministerium.nrw.de unter dem Reiter „Für Eltern/Rechtliches“.

Wichtig bei jeder Beurlaubung ist aber, dass Sie sie rechtzeitig schriftlich in der Schule beantragen (in der Regel mindestens 1 Woche vorher). Die Schulleitung entscheidet über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung und verschickt einen schriftlichen Bescheid.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien/schulfreie Tage darf eine Schülerin oder ein Schüler nur dann beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Diese Regelung im Schulgesetz ist eindeutig!

Die Schulen in NRW sind angehalten, entsprechende Fehlzeiten der Schulaufsicht zu melden, da diese mit einem einkommensabhängigen Bußgeld belegt werden.

Da wir in letzter Zeit vermehrt Eltern erleben, die sich ohne Genehmigung „frei“ nehmen oder uns mit bereits gebuchten Flügen vor vollendete Tatsachen setzen, möchte ich noch einmal eindringlich auf die gültige Rechtslage hinweisen.

Bitte buchen Sie Ihre Urlaube so, dass einem ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihrer Kinder auch durch sich eventuell verschiebende Flugzeiten nichts im Wege steht – dafür sind die Schulferien in der Regel lang genug. Und Sie werden den Urlaub nicht in guter Erinnerung behalten, wenn er mit einem Bußgeld in drei- bis vierstelliger Höhe belegt wird...

Sollten Sie zum Thema Beurlaubung Fragen haben, sprechen Sie uns einfach an, wir klären dann mit Ihnen, was möglich ist und was nicht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen